

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 34/12 B

L 12 SB 51/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 SB 31/06 (SG Stade)

.....,

Klägerin, Beschwerdegegnerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter, Beschwerdeführer und
Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin und des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. März 2012 werden als un-
zulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Klägerin für das
Beschwerdeverfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.3.2012 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) den Bescheid des Beklagten vom 1.8.2011, mit dem dieser den ab September 2008 anerkannten Grad der Behinderung (GdB) bei der Klägerin ab September 2011 von 50 auf 40 herabgesetzt hat, aufgehoben sowie einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines GdB von mindestens 50 und der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "G" für die Zeit von Mai 2005 bis August 2008 sowie eines GdB von mindestens 60 ab September 2008 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben sowohl die Klägerin als auch der Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Die Klägerin macht sinngemäß das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, während der Beklagte eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Abweichung von Entscheidungen des BSG sowie das Vorliegen von Verfahrensmängeln rügt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerden der Klägerin und des Beklagten sind unzulässig. Ihre Begründungen genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist von den Beteiligten ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - wie sie der Beklagte geltend macht - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung des Beklagten nicht.
- 4 Der Beklagte hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage aufzuzeigen, die klärungsbedürftig und in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig sein soll sowie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben kann. Zwar kann dem Vorbringen des Beklagten entnommen werden, dass er offenbar die Frage für grundsätzlich bedeutsam hält, ob die Behörde nach § 48 SGB X vorgehen kann, wenn zwischen einem Anerkenntnis und dem darauf

bezogenen Ausführungsbescheid eine wesentliche Änderung zu Ungunsten des Berechtigten eintritt. Er hat deren Klärungsbedürftigkeit jedoch nicht hinreichend dargetan. Zwar hat er behauptet, das BSG habe noch nicht (positiv) entschieden, wie die den Ausführungsbescheiden zugrundeliegenden Anerkenntnisse angegriffen werden könnten. Erforderlich wären jedoch nähere Ausführungen dazu gewesen, inwiefern sich aus vorhandenen höchstrichterlichen Entscheidungen keine genügenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der betreffenden Frage finden ließen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*).

- 5 Soweit der Beklagte zur Begründung seiner Divergenzrüge auf verschiedene Urteile des BSG eingeht, hat er eine Divergenz (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) nicht dargetan. Hierzu hätte er sowohl dem angefochtenen Urteil als auch (zumindest) einem der genannten Urteile des BSG abstrakte Rechtssätze entnehmen und herausarbeiten müssen, dass sich diese Rechtssätze grundsätzlich widersprechen. Im Grunde behauptet der Beklagte nur, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG nicht hinreichend berücksichtigt oder im Einzelfall falsch angewendet. Dies stellt jedoch keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dar (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien haben weder die Klägerin noch der Beklagte hinreichend Rechnung getragen.
- 7 Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel zunächst eine unzutreffende berufsgerichtliche Würdigung der vorliegenden medizinischen Unterlagen. Damit greift sie die Beweismwürdigung des LSG an, ohne zu berücksichtigen, dass auf eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 S 1 SGG ein als Zulassungsgrund geltend gemachter Verfahrensmangel nicht gestützt werden kann (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).
- 8 Ferner ist die im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Klägerin der Ansicht, die Tatsache, dass sich das Berufungsgericht nicht mit ihren Einwendungen gegen das Gutachten des

Sachverständigen Dr. M. befasst habe, sei so zu werten wie die Zurückweisung eines entsprechenden Beweisantrags. Auch damit kann sie nicht durchdringen. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen) gestützt werden, wenn sich ein solcher Mangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Gerade von rechtskundig vertretenen Beteiligten wird erwartet, dass sie in der mündlichen Berufungsverhandlung einen Beweisantrag ausdrücklich stellen oder bekräftigen, wenn sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung erreichen wollen (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1, 13*).

- 9 Der Beklagte rügt als Verfahrensmangel sinngemäß einen Verstoß gegen die richterliche Hinweispflicht des LSG, der zu einer Überraschungsentscheidung geführt habe. Er macht geltend, bei einer vorherigen Offenlegung der Rechtsauffassung des LSG hätte er zu einer zielführenden Diskussion der Rechtsgrundlagen mit einem gänzlich anderen Ergebnis beitragen können, sodass die Berufung insgesamt zurückgewiesen worden wäre. Damit macht der Beklagte eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs geltend (§ 62 SGG). Dazu ist zu berücksichtigen, dass es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz gibt, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG Beschlüsse vom 31.8.1993 - 2 BU 61/93 - HVBG-Info 1994, 209; vom 13.10.1993 - 2 BU 79/93 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 und vom 17.2.1999 - B 2 U 141/98 B - HVBG-Info 1999, 3700; BVerfGE 66, 116, 147; 74, 1, 5; 86, 133, 145*). Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr nur dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 84, 188, 190*).
- 10 Dementsprechend hätte der Beklagte darlegen müssen, dass er unter keinen Umständen mit der vom LSG getroffenen Entscheidung habe rechnen können. Dem wird sein Vorbringen nicht gerecht. Es hätte insbesondere näherer Ausführungen zu den während des Verfahrens und insbesondere der mündlichen Verhandlung erfolgten Äußerungen des Gerichts und der Beteiligten bedurft.
- 11 Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte beschränken sich im Wesentlichen auf eine Kritik an dem Berufungsurteil, die indes nicht zur Zulassung der Revision führen kann.
- 12 Die Beschwerden sind daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)